

Probleme des Brandschutzes in denkmalgeschützten Gebäuden aus der Sicht der Feuerwehr

Kuno Peter Günther

Einleitung

Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit hat sich in den letzten Jahren verstärkt der Erhaltung und dem Schutz von Kulturgut im weitesten Sinne zugewandt. Die Liebe zu dem, was früher war, hat zugenommen.

Ein großer Teil des freien verfügbaren Einkommens wird im privaten Bereich für die Pflege älterer Gebäude und Antiquitäten verwandt. Die Kommunen unterstützen im Rahmen des Denkmalschutzes diese Pflege.

Die Stadt- und Landesplaner gehen behutsamer als noch vor wenigen Jahren mit erhaltenswerter Bausubstanz um, und zunehmend wächst das Bewußtsein in der Bevölkerung, daß sogar technische Anlagen erhaltenswert sein können.

Die Denkmalschutzgesetze der Länder gehen deshalb von dem umfassenden Begriff „Kulturgut“ aus, wenn sie die Aufgaben des Denkmalschutzes beschreiben.

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind, beispielhaft für alle Bundesländer einschließlich Berlin (West), dem Denkmalschutzgesetz Hamburgs entnommen.

Begriffsbestimmungen

„Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale wissenschaftlich zu erforschen, zu schützen und zu erhalten sowie darauf hin-

zuwirken, daß sie in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einbezogen werden.“

In dieser Aufgabenbeschreibung ist auch der Brandschutz enthalten. Wie breit die Palette Kulturdenkmale ist, geht aus der folgenden Aufzählung hervor.

1. Unbewegliche Denkmale, d. h. Bau- und Kulturdenkmale wie Standbilder, freistehende Plastiken und technische Denkmale, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmale, Wurt- und Burgwälle, Schanzen, Landwehren usw.).
2. Die Umgebung unbeweglicher Denkmale.
3. Gruppen unbeweglicher Denkmale, d. h. zusammenstehende Bauwerke, deren Erhaltung gerade als Gruppe wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.
4. Ensembles, d. h. unbewegliche Denkmale einschließlich aller zu ihnen gehörenden oder erst gemeinsam mit ihnen ein Bild darstellenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, deren Erhaltung gerade als Einheit wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

5. Bewegliche Denkmale, d. h. Sachen (auch Urkunden und Sammlungen), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die „hamburgische“ Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt.

6. In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, Überreste und Spuren von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung.

Für die Beratung in Fragen des Denkmalschutzes bestehen bei den zuständigen Ministerien bzw. Behörden unabhängige, sachverständige Beiräte.

Nach Möglichkeit soll je ein Beiratsmitglied aus der Landesplanung, der Verwaltung, den Kirchen, der Kunsthistorik, der Historik, der Volkskunde, der Architektur, der Archäologie, der Restaurierung, der bildenden Künste, der Wirtschaft und der freien Berufe kommen.

Diese Aufzählung erscheint unvollständig, wenn man sich die Frage stellt, wer von den genannten Spezialisten für den eigentlichen Schutz Rat geben soll. Zumindest den Hinweis auf einen Brandschutz- oder auf einen Sicherheitsfachmann sollte das Denkmalschutzgesetz schon enthalten.

Der Beirat unterstützt die zuständigen Ministerien bzw. Behörden bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Denkmalliste. Jede Eintragung und Löschung in diese Denkmalliste ist öffentlich bekannt zu machen, beispielsweise im Amtlichen Anzeiger. Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

Branddirektor Dipl.-Ing.
Kuno Peter Günther,
Berufsfeuerwehr Hamburg

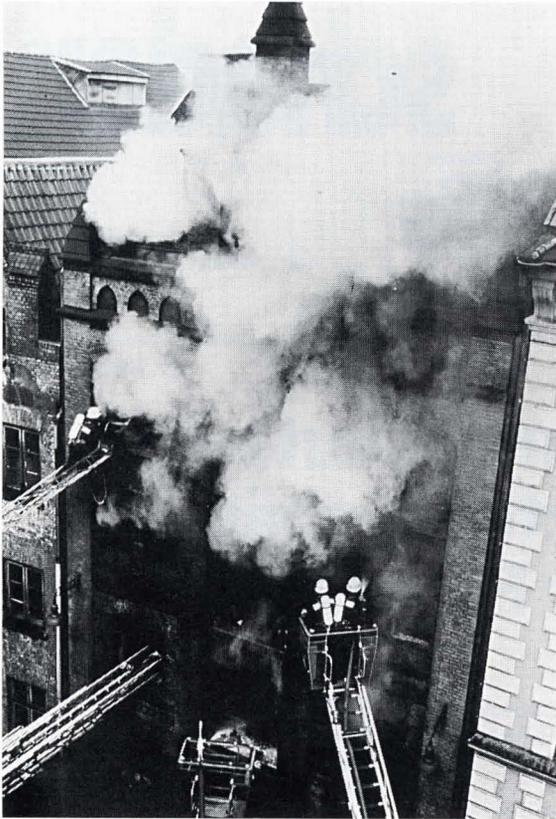


Bild 1



Bild 2



Bild 3

Es ist offensichtlich, daß eine Vielzahl von Gegenständen des Denkmalschutzes nicht unmittelbar brandgefährdet ist. Dennoch empfiehlt es sich für jeden Feuerwehreinsatzleiter, anhand der Denkmalliste die denkmalgeschützten Kulturgüter in seinem Zuständigkeitsbereich kennenzulernen und den brandgefährdeten Objekten unter ihnen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Probleme des Brandschutzes in denkmalgeschützten Gebäuden

Problem Nr. 1 ist die Bausubstanz selber. Fast alle Kirchen, Schlösser, Klöster, Rathäuser, Palais oder strohgedeckten

Fachwerkgebäude wurden zu einer Zeit errichtet, als man mangels ausreichender Brandschutztechniken das Abbrennen eines Hauses, einer Häuserzeile, eines Dorfes oder einer ganzen Stadt eben hinnehmen mußte. Und daß dabei auch Kirchen und Paläste mitabbrannten, war nicht ungewöhnlich.

In der alten Bausubstanz

- fehlte es fast immer an Brandabschnittsunterteilungen. Wo solche vorhanden waren, wurden sie häufig durchbrochen, überbaut oder sonstwie unwirksam gemacht;

Bilder 1-3

Brand eines alten Speichergebäudes in Hamburg. Der Speicher war vor dem Brand sehr schön und sehr aufwendig restauriert worden und beherbergte u. a. ein Nobellokal. Brandursache unbekannt.

Ein wirksamer Innenangriff war, u. a. wegen der nicht abgeschlossenen Treppen, nicht möglich. Das Gebäude brannte völlig aus.

- gibt es meist keine gesicherten Rettungs- und Angriffswege. Im Gegenteil, häufig stehen die Flure in repräsentativem, offenen Zusammenhang mit dekorativen, aber brandschutztechnisch völlig unzulänglichen Treppenanlagen.

Die gärtnerische Gestaltung schließt in vielen Fällen die unmittelbare Erreichbarkeit für die Fahrzeuge und die Rettungsgeräte der Feuerwehr aus.

- sind häufig Unmengen an Holz in Dachstühlen und Turmhelmen und überdies in so großen Höhen einge-



Bild 4
Ansicht der unbeschädigten Christuskirche in Hamburg.



Bild 5
Brand am Turm der Christuskirche durch Blitzschlag; die Brandstelle war wegen der Enge in der Turmspitze für die Feuerwehr nicht erreichbar. Erst ein Autokran ermöglichte eine wirksame Brandbekämpfung. Seine Alarmierung, Anfahrt und Aufbau dauerten aber 1,5 Stunden.

baut, daß sie auch mit moderner Feuerwehrentechnik wegen fehlender Angriffswege nicht im Innenangriff und wegen der Höhe nicht im Außenangriff erreicht werden können.

Problem Nr. 2 ist die Nutzung dieser Bausubstanz.

Ein Altersheim in einem ehemaligen Schloß, ein Hotel in einem aufgelassenen Speicher, Eigentumswohnungen in einem alten Strohdachhaus, ein Kinderheim in einer repräsentativen Jugendstilvilla oder ein Internat in einem ländlichen Adelsitz stellen gänzlich andere Brandschutzrisiken dar als die ursprünglichen Nutzungen.

Wenn diese Gebäude ursprünglich die repräsentativen Rahmen für verhältnismäßig wenige Menschen oder die Arbeitsplätze für wenige Beschäftigte waren, so entsteht heute bei den genannten Nutzungen häufig das Gegenteil.

Viele Kinder, Schüler, Hotelgäste, Heimsassen oder Bewohner leben und schlafen in solchen Gebäuden, d. h. in einer Bausubstanz, die für diese Nutzungen nie gebaut wurde.

Problem Nr. 3 ist die Tatsache, daß alle diese Gebäude baurechtlichen Bestandsschutz genießen.

Problemlösungen

Denkmalschützer sehen ihre Aufgabe in dem Sachschutz. Die Erhaltung der Gebäudesubstanz, der Inneneinrichtung, Kunstgegenstände, Bilder, Wandmalereien u. v. a. m. ist ihre Aufgabe. Wenn sie an einen Brand in einem denkmalgeschützten Gebäude denken, sehen sie vor ihrem geistigen Auge die Feuerwehr nicht als Retter in der Not, sondern sie denken an Löschwasserschäden, an aufgebrochene Portale und eingerissene Mauerreste.

Feuerwehrmänner sind von ihrer Aufgabe her zwar auch zum Sachschutz verpflichtet, ihre erste Aufgabe ist aber der Personenschutz.

Wenn sie an einen Brand denken, beachten sie erst einmal auf die Menschenrettung aus einem Gebäude und aus der gefährdeten Nachbarschaft und erst dann den Sachschutz. Und über Löschwasserschäden machen sie sich zuallerletzt Gedanken.

Die Schutzziele von Denkmalschutz und Brandschutz liegen demnach in Konflikt, zumindest was die Priorität in bezug auf den Personen- und auf den Sachschutz angeht.

Zudem besteht auch noch eine ausgesprochene Aversion der Denkmalschützer gegen das Löschmittel Wasser.

Nach meinen Erfahrungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in denkmalgeschützten Gebäuden sind die Probleme aus Zielkonflikt und Aversion nur dadurch zu lösen bzw. abzubauen, daß für jedes einzelne denkmalgeschützte Objekt zwischen Denkmal- und Brandschützer sachliche und offene Gespräche, aber keine Schriftwechsel, geführt werden.

Vorraussetzung hierfür ist gegenseitiges Aufgabeverständnis.

Die Kenntnis des Denkmalschutzgesetzes und des Feuerwehrgesetzes schadet beiden Seiten nicht.

Der Brandschützer ist bei diesen Gesprächen als technischer Berater gefordert. Er soll möglichst aus eigener Feuerwehr-



Bilder 6 und 7
Brand der Apostelkirche in Hamburg; Brandursache unbekannt. Totalschaden wegen Unzugänglichkeit der Dachkonstruktion für die Feuerwehr.

erfahrung und aus seiner Kenntnis bautechnischer Lösungsmöglichkeiten konstruktive Vorschläge machen können. Der alleinige Bezug auf das Baurecht hilft nämlich in der Regel nicht weiter.

Ferner muß er in der Lage sein, glaubwürdig zu vermitteln, daß nur der Innenangriff über gesicherte Angriffswege den wirksamsten Denkmalschutz im Brandfall ermöglicht, und er muß die Einsatzmöglichkeiten, die Einsatzgrenzen und die Vor- und Nachteile aller Feuerlöschmittel darlegen können. Dafür kann er dann Verständnis von seiten des Denkmalschützers für vorbeugende Brandschutzmaßnahmen erwarten, und zwar für vorbeugende bauliche als auch für vorbeugende betriebliche und für vorbeugende organisatorische Maßnahmen.

Vorbeugende Maßnahmen für einen denkmalschutzgerechten Feuerwehreinsatz

Es gibt bereits in vielen Ländern Checklisten, Mustereinsatzpläne, Objektdaten u. ä. Unterlagen als Hilfsmittel für die Vorbereitung sachgerechter Maßnahmen im o. g. Sinne.

Ziele dieser Maßnahmen sind der Personenschutz und ein denkmalgerechter Sachschutz. Denkmalgerechter Sachschutz kann auch das Hintenanstellen wirksamer Löschmaßnahmen hinter der Bergung von Kulturgut sein, wenn auf diese Weise dem Denkmalschutzziel

besser entsprochen wird als bei der Anwendung der üblichen Feuerwehrtaktik.

Das müssen die Brandschützer lernen.

Andererseits gibt es für die hier zu beurteilenden Objekte keine wirksamen Löschmittel, die keine Löschmittelschäden verursachen.

Das müssen die Denkmalschützer zur Kenntnis nehmen.

Dieses vorausgeschickt, sind die im folgenden aufgezählten Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich:

- Die Gebäude für die Feuerwehr schnell erreichbar und gut zugänglich machen.
Stichworte: Anfahrwege, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, Objektschlüssel.
- In den Gebäuden mit Personen Rettungs- und Angriffswege herstellen; in Gebäude ohne Personen Angriffswege herstellen.
Stichworte: Treppenträume abschließen, ggf. mit Brandschutzglas, Flure unterteilen.
- Große Gebäude nach Möglichkeit in Brandabschnitte unterteilen.
Stichworte: in Kirchen saubere Trennung zwischen Turm und Schiff herstellen.
- Wände und Decken möglichst feuerwiderstandsfähig herrichten.

Stichworte: bei Wänden durch Beplankung mit unbrennbaren Platten, bei Holzbalkendecken auch durch oberseitiges Aufdoppeln.

- Unter hölzernen Turmhelmen und unter hölzernen Dachstühlen, die über besonders schützenswerter Bausubstanz wie Gewölbedecken, Räumen mit Wand- und Deckengemälden u. ä. liegen: die oberste Decke möglichst feuerwiderstandsfähig aufdoppeln und ungefährliche Löschwasserabflußmöglichkeiten schaffen.
- Bei höheren Gebäuden, insbesondere bei Kirchtürmen mit hölzernen Turmhelmen, Steigleitungen einbauen.

Stichworte: Ventilstation unter der letzten brandsicheren Decke, in unzugänglichen Turmspitzen Sprühwasserlöschanlagen vorsehen.

Stichwort: Kölner Dom seit 1910 vier Steigleitungen, Aachener Dom seit 1929 über Brandmelder geschaltete Sprühflutanlage.

Von den 211 in Hamburg für Gottesdienste benützten Gebäuden besitzen 187 einen Turm. In 66 Türmen werden von seiten der Feuerwehr Steigleitungen für erforderlich gehalten.

Ein entsprechendes Programm ist angelaufen, je ein Arbeits- und ein Merkblatt hierfür sind erarbeitet worden.

Kriterien für die Auswahl dieser 66 Türme waren,

ob sie aus Holz bestehen, für Drehleitern nicht erreichbar sind, die Nachbarschaft bei Einsturz gefährden und die Löschwasserversorgung und Erreichbarkeit mangelhaft ist.

- Blitzschutzanlagen, Elektroinstallationen und Heizungsanlagen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Dachdecker-, Klempner-, Maler- und alle anderen Handwerksarbeiten, bei denen gelötet oder geschweißt oder gebrannt oder mit feuergefährlichen Flüssigkeiten gearbeitet wird, sind zu überwachen.

Stichworte: Brandursachen bei Kirchen sind in der Mehrzahl Blitzschläge, defekte Elektroinstallationen und unsachgemäße Handwerksarbeiten. Brandstiftungen nehmen zu.

Für den Inhalt der Feuerwehreinsatzpläne für diese Objekte gilt im großen und ganzen das gleiche Schema wie bei anderen Objekten auch: Alarmplan, Anfahrwege, Ansprechpartner, Schlüssel, Ort der Brandmeldezentrale, wenn vorhanden, Wasserversorgung, Einspeisung in Steigleitungen oder Sprühwasserlöschanlagen, wenn vorhanden, Brandabschnitte, Rettungs- und Angriffswege, Anleitemöglichkeiten, Höhe der Dachfirste, Höhe des (Kirch-)Turms, bis zu welcher Höhe begehbar, besondere Gefahren.

Zusätzlich erforderlich, und das ist für viele Feuerwehrangehörige neu, sind Angaben über schutzbedürftige Kultur-

Bild 8
Brand der Michaeliskirche in Hamburg.
Brandursache: Feuerarbeiten am Turm.



güter und Kunstschätze: Treppenanlagen, Wand- und Deckengemälde, Altäre, Kanzeln, Orgeln, Skulpturen, Möbel u. ä. mehr und über die Löschmittel, die zum Einsatz kommen bzw. nicht zum Einsatz kommen sollen.

Nach Möglichkeit sind auch Pläne für den Schutz der o.g. Objekte vor Löschwasserschaden bzw. Bergungspläne für bewegliche Kulturgüter aufzustellen. Dabei sind ggf. auch Nichtfeuerwehrkräfte einzuplanen.

Ist ein europäisches Baurecht in Sicht?

Bisherige und künftige Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaften (EG) im Baubereich

Norbert Schmidt-Ludowig

Wenn von Europa und den Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Rede ist, so sind das i. d. R. negative Reizworte wie Butterberg, Getreideüberschüsse, Uneinigkeit über den Umweltschutz und Finanzprobleme. Daß aber andererseits in Brüssel eine europäische Super-Regierung in Gestalt der EG-Kommission sitzt, die unser tägliches Leben maßgeblich beeinflußt, auch positiv, ist den meisten Mitbürgern nicht bewußt. Ein Großteil unserer Gesetzgebung basiert auf EG-Regelungen, und sowohl Bundesregierung als auch Landesregierungen sind in vielen Fällen die Hände

gebunden, weil wichtige Entscheidungen heute in Brüssel getroffen werden oder getroffen worden sind und die deutschen Behörden diese vollziehen müssen. Wenn auch eine politische Union der EG-Mitgliedstaaten in weite Ferne gerückt ist, so sehen die praktischen Ergebnisse auf wirtschaftlichem Gebiet in Europa positiver aus, als man sich dies gemeinhin vorstellen kann. Zwei wesentliche Dinge sind erreicht: der Wegfall der Zollschränken und der mengenmäßigen Kontingentierung von Waren zwischen den EG-Mitgliedstaaten. Praktisch bedeutet dies, daß z. B. Italien den Import deutscher Autos nicht beschränken oder diese nicht mit Zöllen belegen darf, wie dies umgekehrt für die Bundesrepublik nicht mit italienischen Lebensmitteln

möglich ist. Woran der wirklich freie Handel noch hapert, sind die unterschiedlichen Steuersätze und das Vorhandensein von sogenannten technischen Handelshemmnissen der einzelnen Staaten.

Die unterschiedlichen Steuern haben zur Folge, daß an den EG-Binnengrenzen die jeweilige nationale Umsatzsteuer erhoben werden muß. Die Angleichung der Steuersätze wird jedoch langfristig schrittweise durchgeführt.

Als echte Bremse wirken die sogenannten technischen Handelshemmnisse. Darunter versteht man die nationalen Anforderungen an Produkte. Das reicht von Lebensmittelvorschriften bis hin zu technischen Spezifikationen. So müssen beispielsweise deutsche Autos, die nach Frank-

Verwaltungsdirektor
Norbert Schmidt-Ludowig,
Institut für Bautechnik, Berlin